

## Beschwerde- und Konfliktlösungs-Verfahren

### EINFÜHRUNG

In diesem Dokument werden die Richtlinien und die Vorgehensweise der Inayatiyya in Bezug auf Beschwerden und Klagen über Verstöße gegen die ethischen Standards, wie sie in den ethischen Grundsätzen und dem Verhaltenskodex der Inayatiyya festgelegt sind, dargelegt. Sie wird zu gegebener Zeit aktualisiert. Es wird erwartet, dass sich alle LeiterInnen und alle Teilnehmenden an die ethischen Leitlinien der Inayatiyya halten.

### **Informelle Lösung von Konflikten**

Der spirituelle Ethos der Inayatiyya beruht darauf, Beziehungsschwierigkeiten in erster Linie durch informelle Gespräche zwischen den Parteien zu lösen. Für den Fall, dass dies als eine erste Maßnahme beschlossen wird, können die betroffenen Parteien den Rat der Ethik-Kommission einholen, ohne ein formelles Beschwerdeverfahren einzuleiten. Den Beteiligten Raum zu geben, ihre Anliegen umfassend zum Ausdruck zu bringen, und aufmerksam, nicht abwehrend und mit Einfühlungsvermögen den Erfahrungen der anderen zuzuhören, kann dazu beitragen, den Weg zu einem besseren Verständnis und einer informellen Lösung der Schwierigkeiten zu eröffnen.

Darüber hinaus gibt es Wege, wie auch ganze Gruppen Konflikte untereinander bearbeiten können, aber diese Prozesse erfordern beträchtliche Fähigkeiten und Erfahrung seitens des Leiters oder der Leiterin. Einige Beispiele, die in der Inayatiyya bereits existieren, um Situationen zu vermeiden, die tiefe Verletzungen oder Missverständnisse hervorrufen, sind:

Eine Gruppe von „Vertrauenspersonen“ innerhalb des Kinship Zweigs in Deutschland, die ein offenes Ohr für Menschen mit bestimmten Anliegen hat.

Die Menschen, die an einer informellen Konfliktlösung beteiligt sind, müssen mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein. Sie müssen in der Lage sein, eine Risikobewertung der Probleme vorzunehmen, über die sie informiert werden, und wenn nötig ein formelles Verfahren einleiten. Da die Möglichkeit besteht, dass dieser informelle Prozess formell wird, müssen alle Beteiligten sich darüber im Klaren sein, dass die Vertraulichkeit so weit wie möglich gewahrt wird, aber nicht absolut sein kann. Weitere Leitlinien zur Vertraulichkeit werden im Rahmen der Umsetzung dieser Regelungen entwickelt.

Wenn die Parteien nicht in der Lage sind, eine informelle Lösung zu finden, oder wenn es sich um ein schwerwiegenderes Problem handelt, gelten die in diesem Dokument dargelegten Verfahren.

Die Ethik-Kommission kann bei ethischen Bedenken beratend zur Seite stehen. In Anhang 1 wird beschrieben, wie die Ethik-Kommission auf derartige Bedenken reagiert. Das im Folgenden dargelegte formelle Verfahren wird eingeleitet, wenn die Maßnahmen zur frühzeitigen Beilegung des Problems nicht erfolgreich waren oder wenn die Art der Beschwerde dies erfordert.

Das Beschwerde- und Klageverfahren der Inayatiyya gilt nur für Beschwerden, die innerhalb von drei Jahren nach dem ethischen Verstoß eingereicht werden. Wenn bei der Untersuchung des Falles ähnliche Beschwerden anderer Personen aufgedeckt werden, die jedoch mehr als

drei Jahre zurückliegen, werden diese berücksichtigt und es wird den Personen Unterstützung angeboten.

Die Inayatiyya ist nicht für Kosten verantwortlich, die Beschwerdeführern oder Personen, gegen die sich eine Beschwerde richtet, entstehen.

Die Ethik-Kommission bemüht sich, eine Beschwerde innerhalb von 90 Tagen zu lösen, wobei sie auf Sorgfalt, Zweckmäßigkeit und Einfühlungsvermögen bedacht ist. Die in diesem Verfahren dargelegten Fristen stellen einen anzustrebenden Standard dar. Verzögerungen sind kein Grund für eine Beschwerde.

## **1. Stufe 1 - Eingang der Beschwerde**

### 1.1 eine schriftlich per E-Mail oder Brief eingegangene Beschwerde

Die beschwerdeführende Person soll die nationale Ethik-Kommission oder, falls es keine nationale Struktur gibt, die globale Ethik-Kommission über eine eigene und sichere E-Mail-Adresse, die ausschließlich für ethische Belange und Beschwerden verwendet wird, benachrichtigen. Nach Eingang einer Beschwerde bestätigt die Ethik-Kommission den Empfang innerhalb von fünf Arbeitstagen. Beschwerden administrativer Art werden zur Beantwortung an das zuständige Zentrum/Büro weitergeleitet. Wenn E-Mails innerhalb eines Teams ausgetauscht werden, muss auf Vertraulichkeit geachtet werden. Schriftliches Material muss sicher aufbewahrt und auch auf sichere Weise weitergegeben werden.

Weiter 1.2 Nach Eingang der Beschwerde nimmt die Ethik-Kommission eine Risikobewertung vor und ergreift bei Sicherheitsbedenken die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen, die auch die Suspendierung einer Person von Führungsaufgaben und den Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen bedeuten können, ohne dass Vorurteile eine Rolle spielen. Sollte die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden müssen, erfolgt die Suspendierung automatisch, bis deren Ermittlungen abgeschlossen sind. Diese Risikobewertung sollte auch potenzielle Interessenkonflikte der Mitglieder der Ethik-Kommission in Bezug auf die jeweilige Beschwerde einschließen.

1.3 Sind weitere Informationen nötig, setzt sich die Ethik-Kommission innerhalb von 10 Arbeitstagen mit der Person, die die Beschwerde eingereicht hat, in Verbindung und fordert sie auf, sich ausführlicher zu äußern. Zu diesem Zeitpunkt wird die beschwerdeführende Person ermutigt, sich für die Dauer des Verfahrens von einem vertrauenswürdigen Freund oder einer vertrauenswürdigen Freundin (innerhalb oder außerhalb der Inayatiyya) unterstützen zu lassen und die ausführliche Beschwerde innerhalb von 10 Arbeitstagen einzureichen. Alle Beteiligten werden an die Schweigepflicht erinnert und auf Ausnahmen bezüglich dieser hingewiesen.

1.4 Nach Eingang der vollständigen schriftlichen Beschwerde ernennt die Ethik-Kommission aus ihren Reihen eine für den Fall zuständige Person als einzige Anlaufstelle für die beschwerdeführende Person und teilt ihr dies innerhalb von 10 Arbeitstagen mit. Die für den Fall zuständige Person setzt sich mit der beschwerdeführenden Person in Verbindung, um innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen schriftlichen Beschwerde ein Treffen zu vereinbaren, bei dem die Beschwerde eingehend besprochen wird. Dies wird als Treffen der Stufe 1 bezeichnet; es kann persönlich, telefonisch oder über eine virtuelle Online-Plattform stattfinden.

1.5 Der Zweck dieses Treffens der Stufe 1 mit der beschwerdeführenden Person besteht darin, dass die zuständige Person von der Ethik-Kommission und die beschwerdeführende Person die Möglichkeit haben, die Einzelheiten der Beschwerde zu besprechen und festzustellen, ob die beschwerdeführende Person weitere Maßnahmen zu ihrer Sicherheit und/oder Unterstützung braucht.

1.6 Innerhalb einer Woche nach dem Treffen der Stufe 1 mit der beschwerdeführenden Person kontaktiert die zuständige Person aus der Ethik-Kommission die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, persönlich, per Telefon, über eine Online-Plattform oder per E-Mail, um sie über die Beschwerde zu informieren. Die zuständige Person von der Ethik-Kommission muss bereit sein, sich die Sichtweise der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, anzuhören. Außerdem sollte sie klären, ob diese etwas zu ihrer Sicherheit und/oder Unterstützung braucht.

Aus verfahrenstechnischen Gründen ist dies der formelle Zeitpunkt der Benachrichtigung der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet. Diese wird an die Vertraulichkeit erinnert.

1.6 Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, muss innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der förmlichen Mitteilung der Beschwerde antworten, indem sie an die zuständige Person der Ethik-Kommission schreibt. Sie kann diese Frist auf Antrag um weitere 10 Arbeitstage verlängern, wenn sie einen triftigen Grund hat, eine solche Verlängerung zu beantragen.

1.7 Sobald die Antwort der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, eingegangen ist, vereinbart die zuständige Person von der Ethik-Kommission einen Termin für ein Treffen mit dieser innerhalb von zwei Wochen, damit sie die Gelegenheit hat, ihre Antwort auf die Beschwerde darzulegen.

Dies wird als Phase-1-Sitzung mit der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, bezeichnet und kann persönlich, telefonisch oder über eine virtuelle Online-Plattform stattfinden.

1.8 Stufe 1 ist abgeschlossen, wenn die zuständige Person und mindestens ein weiteres Mitglied der Ethik-Kommission sich treffen, um die Beschwerde und die erhaltene Antwort zu besprechen und den geeignetsten Weg zur Lösung zu bestimmen: Mediation oder das formelle Beschwerdeverfahren.

## **2. Stufe 2**

Weg A = Mediation oder

Weg B= Formales Beschwerdeverfahren Die folgenden Wege sind möglich:

### **2.1 Weg A - Mediation**

2.1.1 Wenn in dieser Phase eine Mediation in Frage kommt, leitet die zuständige Person von der Ethik-Kommission das Verfahren ein, indem sie die beiden beteiligten Parteien kontaktiert und berät, sowie eine in Mediation erfahrene Person einlädt, diese Aufgabe zu übernehmen.

2.1.2 Nach der Ernennung übernimmt der Mediator oder die Mediatorin die Führung bei der Vereinbarung von Terminen für gemeinsame Treffen und erstellt einen mit beiden Parteien

vereinbarten Plan. Der Mediator oder die Mediatorin hält die zuständige Person von der Ethik-Kommission über die Entwicklungen auf dem Laufenden.

2.1.3 Sowohl die beschwerdeführende Person als auch die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, werden gebeten, sich zu verpflichten, während des gesamten Mediationsverfahrens aufmerksam, nicht abwehrend und mit Einfühlungsvermögen zuzuhören, wenn Differenzen oder Konflikte auftreten.

2.1.4 Alle Beteiligten, d. h. der Mediator oder die Mediatorin, die beschwerdeführende Person und die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, werden gebeten, der zuständigen Person der Ethik-Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Einleitung des Mediationsverfahrens ein schriftliches Update zu geben. In diesem Update geht es ausschließlich darum, wie groß die momentane Chance ist, dass eine Lösung zustande kommt.

2.1.5 Der Mediator oder die Mediatorin verpflichtet sich auch zu weiteren Updates, um die zuständige Person von der Ethik-Kommission auf dem Laufenden zu halten, insbesondere darüber, ob eine Lösung absehbar ist oder ob die Beschwerde möglicherweise zu Weg B übergehen muss.

2.1.6 Für den Fall, dass Mediation der vereinbarte Weg ist, beträgt der Zeitrahmen für das Finden einer Lösung 3 Monate. Die Frist kann um weitere 10 Arbeitstage verlängert werden, wenn beide Beschwerdeparteien zustimmen, dass dies für eine Lösung erforderlich ist. Wird innerhalb dieses Zeitrahmens keine Lösung erzielt, kann Weg B, das formelle Beschwerdeverfahren, eingeleitet werden.

## 2.2 Weg B - Formales Beschwerdeverfahren.

Sowohl die beschwerdeführende Person als auch die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, sind in Phase 1 von der Ethik-Kommission getrennt voneinander befragt worden. Je nach Art der Beschwerde kann es notwendig sein, direkt zu Weg B, einem formellen Beschwerdeverfahren, überzugehen und Weg A zu überspringen.

2.2.1 Falls noch nicht geschehen, leitet die Ethik-Kommission das formelle Beschwerdeverfahren ein, indem es eine zuständige Person aus ihren Reihen benennt, die sich mit den beiden beteiligten Parteien in Verbindung setzt, um einen Termin für die Teilnahme am Beschwerdegremium zu vereinbaren. Diesem Gremium kann zusätzlich zu den Mitgliedern der Ethik-Kommission für diesen Teil des Verfahrens ein unparteiisches Laienmitglied angehören, um die organisatorische Unparteilichkeit zu gewährleisten. Alle Interessenkonflikte sollten ausgesprochen werden.

2.2.2 Das Beschwerdegremium bemüht sich nach Kräften um ein Treffen mit der beschwerdeführenden Person und der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Antwort der Letzteren auf die Beschwerde (wenn Weg B als direkter Lösungsweg gewählt wurde) bzw. innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abschluss eines erfolglosen Mediationsverfahrens. Dies kann in Präsenz oder online stattfinden.

2.2.3 Sobald die Treffen stattgefunden haben, prüft das Beschwerdegremium, ob weitere Informationen benötigt werden, und bittet beide beteiligten Parteien, die benötigten Informationen bereitzustellen. Beide Parteien müssen dann innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Aufforderung durch die Beschwerdestelle alle von ihr angeforderten zusätzlichen

Informationen vorlegen. Falls nötig, können beide Parteien bei der Beschwerdestelle eine Verlängerung dieser Frist um weitere 2 Wochen beantragen. Eine Verlängerung kann nur dann gewährt werden, wenn sie im Interesse der Aufklärung der Angelegenheit liegt und das Verfahren nicht unnötig in die Länge zieht.

2.2.4 Das Beschwerdegremium wird dann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang weiterer Informationen eine Sitzung anberaumen. Zweck dieser Sitzung ist es, dass das Gremium alle eingegangenen Informationen bewertet und festlegt, wie am besten vorzugehen ist.

2.2.5 Das Gremium kann beschließen, eine formelle Beschwerdesitzung einzuberufen, zu der alle beteiligten Parteien eingeladen werden, bevor eine Entscheidung getroffen werden kann. Das Gremium bemüht sich, ein solches Treffen innerhalb von zwei Wochen nach der oben erwähnten internen Sitzung anzuberaumen. Zu diesem Zeitpunkt haben sowohl die beschwerdeführende Person als auch die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, die Möglichkeit, die dem Beschwerdegremium von der jeweils anderen Partei vorgelegten Informationen einzusehen.

2.2.6 In der formellen Beschwerdesitzung werden alle vorgelegten Informationen bewertet und alle Parteien erhalten die Möglichkeit, sich zu äußern, wenn sie dies wünschen. Eine Unterstützungsperson für jeweils eine der beiden Beschwerdeparteien kann anwesend sein, darf aber nicht das Verfahren übernehmen oder behindern. Wenn das Gremium es für ratsam hält, werden anderen ZeugInnen die Möglichkeit gegeben, sich zu äußern.

2.2.7 Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der formellen Beschwerdebesprechung trifft das Beschwerdegremium eine Entscheidung und informiert die beschwerdeführende Person, die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, und die Ethik-Kommission schriftlich darüber.

2.2.8 Im Folgenden werden die möglichen Entscheidungen aufgeführt, die der Ethik-Kommission zur Verfügung stehen:

a) Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, auffordern, die verursachte Verletzung einzugestehen und sich zu entschuldigen;

b) Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, bitten, eine Reihe von Sitzungen mit einem leitenden Leiter oder leitenden Leiterin zu absolvieren, um über die angesprochenen Probleme und die daraus zu ziehenden Lehren nachzudenken.

c) Der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, raten, ärztlichen und/oder therapeutischen Rat einzuholen;

d) Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, über die vorläufige oder vollständige Suspendierung von seinen Aufgaben informieren;

e) Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, auffordern, aus der Inayatiyya-Gemeinschaft auszutreten oder sich von ihr zu verabschieden;

f) Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, aus einer bestimmten Funktion innerhalb der Inayatiyya entlassen.

g) Die Beschwerde abweisen, da kein Verstoß gegen den Ehrenkodex festgestellt wurde.

h) Die beschwerdeführende Person und die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, anweisen, eine Mediation durchzuführen oder ein moderiertes Gespräch zu führen (z.B. wenn die Beschwerde auf ein Missverständnis oder eine Fehlkommunikation zurückzuführen ist).

2.2.9 Das endgültige Ergebnis und die Entscheidung des Beschwerdegremiums werden innerhalb des oben genannten Personenkreises vertraulich nach dem Need-to-Know-Prinzip behandelt. Falls eine schwerwiegende Beschwerde aufrechterhalten wird, die zu einer Entlassung (f) führt, sollte der oder die Vorsitzende des nationalen oder des internationalen Ethikrates (falls der Fall durch die globale Ethik-Kommission verwaltet wird) informiert werden. Der Zweigleiter oder die Zweigleiterin der Aktivität, in der betreffender Leiter oder betreffende Leiterin eine Funktion innehat, wird über das Ergebnis des Verfahrens informiert, wenn sich die Ethik-Kommission für Entscheidung d) - h) entscheidet.

2.2.10 Die Ethik-Kommission ist dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die Entscheidungen des Beschwerdegremiums nach Treu und Glauben umgesetzt und befolgt werden.

### **3. Stufe 3 - Einspruch**

Es gibt zwei Gründe für einen Einspruch: neue Beweise oder fehlerhafte Verfahren.

3.1 Gegen die Entscheidung der Ethik-Kommission kann die beschwerdeführende Person und die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der schriftlichen Entscheidung Einspruch erheben. Die Berufung muss schriftlich bei einer als Berufungsbeauftragte/r benannten Person der globalen Ethik-Kommission eingereicht werden und die Gründe für die Berufung - neue Beweise oder fehlerhaftes Verfahren – angegeben werden.

3.2 Alle am Beschwerdeverfahren beteiligten Parteien müssen Vertraulichkeit wahren.

3.3 Liegen außergewöhnliche Umstände vor, die eine längere Frist als 20 Arbeitstage für die Einlegung einer Berufung erforderlich machen, so müssen diese Gründe zusammen mit einem Antrag auf Verlängerung der Widerspruchsfrist innerhalb der oben genannten 20 Arbeitstage bei der benannten Person eingereicht werden.

3.4 Der oder die Beschwerdebeauftragte lädt mindestens zwei Mitglieder der Inayatiyya, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, und/oder ein Laienmitglied (jemand außerhalb der Inayatiyya) ein, um ein Berufungsgremium zu bilden. Der oder die Berufungsbeauftragte achtet bei der Bildung des Gremiums auf Einhaltung der Vorschriften und bemüht sich, das Gremium innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines schriftlichen Berufungsantrags zu bilden. Im Interesse der Transparenz wird der oder die Berufungsbeauftragte die Auswahl der Mitglieder des Gremiums allen am Beschwerdeverfahren Beteiligten innerhalb dieser zwei Wochen bekannt geben.

3.5 Innerhalb von zwei Wochen nach seiner Ernennung muss sich das Berufungsgremium mit der beschwerdeführenden Person in Verbindung setzen und sie auffordern, weitere Nachweise vorzulegen, die die Grundlage für ihre Beschwerde bilden. Die beschwerdeführende Person muss dem Berufungsgremium innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Aufforderung weitere Beweise in schriftlicher Form vorlegen.

3.6 Werden keine weiteren Beweise vorgelegt, wird die Beschwerde zurückgewiesen.

3.7 Werden weitere Beweise vorgelegt, setzt sich das Berufungsgremium mit der anderen Partei in Verbindung, um ihr innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung eine schriftliche Antwort zukommen zu lassen.

3.8. Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt aller angeforderten Informationen muss das Berufungsgremium dann zusammentreten, um über die Begründetheit der Berufung zu entscheiden. Dabei muss das Berufungsgremium Folgendes berücksichtigen:

a) ob das Beschwerdeverfahren ordnungsgemäß eingehalten wurde.

b) ob neue Informationen vorliegen, die einen wesentlichen und bedeutenden Unterschied in dem Fall ausmachen.

3.9. Kommt das Berufungsgremium zu dem Schluss, dass eine Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens gerechtfertigt ist, prüft es alle relevanten Unterlagen, einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens vorgelegten neuen Beweismittel.

3.10 Das Berufungsgremium führt innerhalb von maximal 20 Arbeitstagen alle relevanten zusätzlichen Untersuchungen durch und hält zusätzliche Sitzungen mit den beteiligten Parteien ab, wenn er dies für notwendig erachtet.

3.11 Das Berufungsgremium teilt seine Entscheidung der globalen Ethik-Kommission innerhalb einer Woche nach der Entscheidungsfindung mit.

3.12 Die endgültige Entscheidung des Beschwerdeverfahrens obliegt der nationalen Ethik-Kommission des betreffenden Landes (oder der internationalen Ethik-Kommission, wenn die Beschwerde in diesem Land bearbeitet wurde) und wird den betroffenen Parteien innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Entscheidung des Berufungsgremiums mitgeteilt.

3.13 Damit ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen.